

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 194. Ratssitzung vom 14. März 2018**

**3846. 2017/199**

**Weisung vom 21.06.2017:**

**Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)**

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung) gemäss Beilage erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

**Karin Weyermann (CVP):** 2006 schafften es einige Missbrauchsfälle in die Medien, was dazu führte, dass die Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe verstärkt wurde. 2009 sprachen sich 90 Prozent der Stimmbevölkerung dafür aus, dass das Inspektorat zur Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe als dauernde Aufgabe in der Gemeindeordnung (101.100) festgeschrieben wird. Das Inspektorat ermittelt im Auftrag der Sozialbehörde (SOBE) in Fällen mit Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Es werden verschiedene Mittel zur Sachverhaltsabklärung eingesetzt, z. B. Internet-Recherche, Einholen von Auskünften bei anderen Ämtern oder eben auch Observationen. Observation ist dann notwendig, wenn die anderen Mittel nicht genügend Aufschluss über die Verhältnisse geben. Das Inspektorat hat bisher jeweils höhere Mittel in Form von Schadenssummen wieder eingeholt, als was es für die Abklärungen aufwenden musste. 2016 betrug die Schadenssumme 1,6 Millionen Franken, während sich der Aufwand auf 1 Million Franken belief. Im Durchschnitt werden zirka 75 Prozent der Verdachtsfälle bestätigt. Weiter leistet das Inspektorat auch Prävention, sodass die Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren gut funktionieren konnte. Die Observation schränkt das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre ein. Einschränkungen sind dann erlaubt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 36 der Bundesverfassung (BV, 101) erfüllt sind. Das Bundesgericht ist bisher davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen im Sozialversicherungsbereich erfüllt sind. Im Bereich Unfallversicherung besteht gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) jedoch keine genügende gesetzliche Grundlage für Observation. Im Gegensatz zur Unfallversicherung ist die Sozialhilfe grundsätzlich Sache der Kantone. Der Kanton Zürich erachtete die Rechtsgrundlage in Paragraph 18 Absatz 4 Sozialhilfegesetz (SHG, 851.1) als ausreichend und sah keinen Handlungsbedarf. Es liegt in der Gemeindeautonomie der Stadt Zürich, einen Erlass im Sinn einer formellen gesetzlichen Grundlage zu schaffen. Der Stadtrat hält das, was bisher gelebt wurde, nun in einer Verordnung fest. Observation bedeutet gemäss Legaldefinition: Beobachtung von Vorgängen und

*Personen ohne deren Wissen. Zweck der Observation ist die Abklärung von Verhältnissen, die für die Sozialhilfe relevant sind. Wie bis anhin soll auch weiterhin ein Mitglied der Sozialbehörde Observationen anordnen können. Mit der Durchführung von Observationen wird das Inspektorat beauftragt, das in begründeten Fällen auch Dritte – fachlich qualifiziertes Personal – beiziehen können soll. Die Aufsicht des Inspektorats soll gemäss Verordnung bei der Sozialbehörde liegen. Die Voraussetzungen für die Observation sind konkrete Anhaltspunkte für den unrechtmässigen Bezug und dass Abklärungen erfolglos oder unverhältnismässig schwierig sind. Die Verordnung regelt auch die personelle Beschränkung: Es sollen nur Sozialhilfebeziehende oder auch vermutungshalber im gleichen Haushalt lebende Personen observiert werden dürfen – Letztere nur dann, wenn es für den Zweck der Observation notwendig ist. Es gibt auch eine räumliche Beschränkung: Es dürfen nur der allgemein zugängliche Raum und der Aussenbereich von Wohnungen, der von allgemein zugänglichen Orten aus einsehbar ist, observiert werden. Zur zeitlichen Beschränkung: Innerhalb von 3 Monaten darf an 20 Tagen observiert werden, eine Verlängerung um 10 Tage innerhalb eines Monats ist möglich. Eine neue Observation ist nur dann möglich, wenn neue konkrete Anhaltspunkte gegeben sind. Geregelt sind auch die technischen Hilfsmittel: Die Bildaufzeichnung und die Ortung von Fahrzeugen sind erlaubt, wenn es verhältnismässig ist. Geregelt ist auch die Scheinanfrage, d. h., man darf eine unverbindliche Offerte für eine (legale) Geschäftstätigkeit einholen. Eine Observation endet mit einem Ermittlungsbericht, der die Ergebnisse festhält. Nach Erstellen des Ermittlungsberichts und nach Erlass einer allfälligen Verfügung wird die betroffene Person darüber informiert, dass eine Observation stattgefunden hat. Im Fall eines unrechtmässigen Bezugs geschieht dies mittels Verfügung. Weiter enthält die Verordnung Regelungen zur Informationsbearbeitung wie Zugriff, Bekanntgabe und Löschung der Daten. Zum Schluss wird noch geregelt, dass die Sozialbehörde die Einzelheiten des Verfahrens, der Aktenführung und des Informationszugangs regelt und die Verordnung in Kraft setzt.*

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nr. 3847/2018–3851/2018)

Mehrheit zum Hauptantrag des Stadtrats:

**Karin Weyermann (CVP):** *Die Mehrheit der Kommission ist der Überzeugung, dass mit den Änderungsanträgen die Persönlichkeit genügend geschützt ist und das Inspektorat trotzdem eine erfolgreiche Observation machen kann.*

Minderheit zum Hauptantrag des Stadtrats:

**Katharina Prelicz-Huber (Grüne):** *Die Minderheit lehnt die Vorlage aus inhaltlich-politischen, staatsrechtlichen und ethischen Gründen ab. Für uns ist es ein zu grosser Angriff auf die Grundrechte. Die Verhältnismässigkeit sehen wir nicht. Es ist schon sehr extrem, wenn man z. B. vom eigenen Garten aus beobachtet wird. Auch wenn GPS-Tracker eingeschränkt werden, kann man sich aufgrund vorhandener Daten ein Gesamtbild machen. Wir würden tiefer in die Grundrechte eingreifen, als der Bund es*

*vorsieht, und das in einem Bereich, in dem in 40 Prozent der Fälle gar kein Missbrauch festzustellen ist. Es soll nicht observiert werden, ohne dass die Leute eine Ahnung davon haben. Hierfür fehlt es auch an einem richterlichen Beschluss. Wenn es tatsächlich um Strafverdacht geht, so kann und soll die Polizei observieren – das ist der richtige Weg. Die Gewalten sollen nicht vermischt werden. Deshalb wollen wir es auch juristisch abgeklärt haben, ob die Stadt Zürich in einem solchen Bereich überhaupt Kompetenzen hat, bevor kantonales oder sogar nationales Recht gesprochen ist. Es kann doch nicht sein, dass man den Schwächsten nicht mehr die gleichen Rechte gewährt, die gemäss BV eigentlich allen zustehen. Wir alle haben die gleichen Rechte – auch das Recht auf Privatsphäre.*

Weitere Wortmeldungen:

**Ezgi Akyol (AL):** *Das «Nach-unten-Treten» lehnen wir dezidiert ab. In der BV steht, dass sich die Stärke des Volks am Wohl der Schwachen misst. Man kann es nicht oft genug sagen: Man will hier einen Missbrauch bekämpfen, der kaum vorhanden ist. Es heisst, wir würden hier etwas beschliessen, was schon jahrelang so gemacht wurde. Das heisst aber nicht, dass es jahrelang korrekt gemacht wurde. Die Verordnung braucht es nicht. Sozialhelfemissbrauch ist heute ein Strafdelikt. In Verdachtsfällen müsste die Sozialbehörde also bereits heute Strafanzeige einreichen. Der stellvertretende Rechtskonsulent sagte in der Kommission, es sei ein vertretbares Ziel, niemanden in ein Strafverfahren zu verwickeln. Für die AL war es nicht einfach, sich in diesem Punkt zu positionieren. Wir sind klar dagegen, dass die Verwaltung Polizeiaufgaben übernimmt, denn aus rechtsstaatlicher Sicht ist das höchst problematisch. Die Ausführungen des stellvertretenden Rechtskonsulenten sind natürlich korrekt. Wenn die Polizei aber damit beauftragt wäre, würden viel mehr Abklärungen vorher getroffen. Eine verwaltungsinterne Observation ist wahrscheinlich schneller bewilligt als eine Strafanzeige. Ausserdem ist die Polizei an klare, strenge Regeln gebunden. Der stellvertretende Rechtskonsulent sagte in der Kommission: «Wir haben mit der Observationsverordnung die Freiheit, zu entscheiden, wer der Beurteilung durch das Strafrecht zugeführt werden soll und wer nicht.» Das finde ich eine sehr spezielle Einstellung. Durch die Änderungsanträge werden kaum Verbesserungen erzielt.*

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Es werden hier Äpfel mit Birnen verglichen, nämlich das Strafrecht mit der Observationsverordnung. Die Sozialbehörde macht das, was alle anderen auch machen dürfen; es ist nicht verboten, sich gegenüber eines Wohnhauses in ein Café zu setzen und den ganzen Tag lang zuzuschauen, wie jemand gärtner – das ist kein Eingriff in die Grundrechte. Ebenso darf man GPS-Tracker benutzen, denn es gibt kein Gesetz, das GPS-Tracker verbietet. Sie wollen also einer Behörde, die den Auftrag hat, Missbrauch zu verhindern, verbieten, das zu tun, was alle Privaten in ihrem Alltag tun dürfen. Die Strafverfolgungsbehörde darf zur Ermittlung grundsätzlich invasive Mittel benutzen. Die vom Stadtrat vorgelegte Verordnung ist ausgewogen und hat Vorbildcharakter. Sie kommt den Bedürfnissen der Detektive entgegen. GPS-Tracker sind zentral für die Arbeit von Sozialdetektiven, denn ohne GPS-Tracker ist es sehr schwierig, jemandem zu folgen. Die Gefahr, aufzufliegen, ist enorm gross. GPS-Tracker*

ermöglichen einen gewissen Abstand.

**Marcel Tobler (SP):** Ein Gemeindeerlass kann keine richterliche Behörde mit einer Aufgabe betrauen. Richterliche Behörden – im Fall der Sozialhilfe ist es der Bezirksrat – sind im kantonalen Recht geregelt. Auf kommunaler Ebene gibt es aber die Sozialbehörde, und diese ist verwaltungsunabhängig und gewählt. Nach unserem Verständnis hat die Sozialbehörde durchaus die Kompetenz, zu prüfen, ob im Einzelfall eine Observation angeordnet werden können soll oder nicht. Ziel ist, dass Observationen neu von einem 3er-Gremium angeordnet werden, um eine höhere Legitimation als bisher zu erreichen. Es wurde gesagt, 40 Prozent der Fälle würden sich nicht erhärten. Das ist ja gerade der Grund für die Abklärungen: um festzustellen, ob ein Verdacht begründet ist oder nicht. Es geht nicht um willkürliche Überprüfungen. In den meisten Fällen besteht Verdacht auf Schwarzarbeit. Wenn sich der Verdacht nicht erhärtet, ist es umso besser, denn so konnte die betroffene Person vor einer Strafverfolgung geschützt werden. Eine Strafuntersuchung ist nach unserem Verständnis ein viel gravierenderes Mittel, als wenn das Inspektorat einen Fall genauer abklärt. Vor knapp zehn Jahren war die Grüne Fraktion für die Einführung des Inspektorats und tolerierte eine Praxis, die weniger legitimiert war als die jetzt zu legitimierende Praxis. Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage wird die Praxis in vielen Punkten verbessert.

**Alexander Brunner (FDP):** Sozialhilfeempfänger sind Personen in Notlagen; sie erhalten Geld vom Staat, um ihr Existenzminimum zu decken. Schweizweit sind es 260 000 Personen. Mich stört, wenn es heisst, die Schwächsten würden überwacht. Diese schwachen Personen sollen geschützt werden, indem man anderer Personen, die das ausnützen, habhaft wird – es geht also um Fairness für die Schwachen. Die Praxis hat sich in den zehn Jahren bewährt, aber in der Zwischenzeit gibt es den neuen Strafrechtsartikel 148a Strafgesetzbuch (StGB, 311.0). Im Gegensatz zum Inspektorat und zum Sozialamt darf die Polizei Hausdurchsuchungen machen. Diese Verschärfung will die FDP-Fraktion nicht. Am Schluss ist die Observationsverordnung ein rechtliches Experiment, wobei der stellvertretende Rechtskonsulent der Meinung ist, dass die Stadt Zürich die Kompetenz zum Erlass dieser Verordnung hat. Damit kann eine sanftere Variante erreicht und verhindert werden, dass unbescholtene Leute offen kriminalisiert werden. GPS-Tracker werden nur eingesetzt, um jemandem folgen zu können. Die meisten Sozialhilfebetrüge betreffen Schwarzarbeit und können nur überprüft werden, wenn man den jeweiligen Personen folgen kann. Ein Bewegungsprofil wird dabei nicht erstellt.

**Karin Weyermann (CVP):** Zwei Punkte zur Rechtsstaatlichkeit: 1. Warum ist die Stadt Zürich berechtigt, die Verordnung zu erlassen? Wir müssen im Bereich Sozialhilfe nicht auf eine nationale Gesetzgebung warten, denn in diesem Bereich äussert sich der Bund nicht. Der Kanton Zürich wird diesbezüglich ebenfalls nichts unternehmen, weil er keinen Handlungsbedarf sieht. Im föderalistischen System darf, wenn auf den oberen Ebenen nichts geregelt ist, auf der unteren Ebene geregelt werden – es sei denn, die Zuständigkeit liege ausdrücklich beim Bund oder bei den Kantonen. Nicht nur der stellvertretende Rechtskonsulent, sondern auch das Gemeindeamt, das auf

*Kantonebene angesiedelt ist, vertreten die Auffassung, dass der Erlass einer solchen Verordnung in der Autonomie der Stadt Zürich liegt, solange der Kanton Zürich selber keine diesbezügliche Regelung trifft – was er bisher auch nicht getan hat. 2. Es ist Aufgabe der Sozialbehörde, den Sachverhalt abzuklären. Es gilt eine sogenannte Untersuchungspflicht, d. h., die Sozialbehörde darf sich nicht einfach nur auf die Angaben der Sozialhilfebeziehenden abstützen. Wenn der Verdacht besteht, dass Einnahmen nicht deklariert werden, ist es relativ schwierig, die Erwerbstätigkeit über Recherchen oder Abklärungen bei Ämtern nachzuweisen. Meist handelt es sich ja um Schwarzarbeit und da ist es eben auch nicht möglich, erste Abklärungen z. B. über die AHV-Abrechnung zu machen. Aus diesem Grund sind Observationen notwendig. Mit der Änderung des StGB, wonach jetzt nicht mehr nur der Sozialhilfebetrug, sondern eben auch schon der Sozialhilfemissbrauch strafbar ist, wurde die Strafbarkeit massiv heruntergesetzt. Aber ein Strafverfahren greift um einiges schwerer ein als eine Observation.*

**Matthias Manz (SP):** *Mit dem Sozialinspektorat kehrte in der Sozialhilfe die erhoffte Ruhe ein. Vor zwölf Jahren hatten wir noch eine ganz andere Situation. Im Verordnungsentwurf hat der Stadtrat im Wesentlichen die heutige Praxis festgeschrieben, wie sie bei der damaligen Volksabstimmung von den Parteien breit getragen wurde. Mit der Verordnung erhält das Sozialdepartement (SD) die Möglichkeit, das Mittel der Observation als Ultima Ratio einzusetzen. Wir haben bewusst nicht den Weg über die Strafverfolgung gewählt, denn für uns ist dies ein starkes Mittel, das bei Verdachtsfällen nicht rechtmässig wäre. Vor allem auch im Wissen darum, dass in rund 40 Prozent der Fälle keine strafbare Handlung festgestellt werden kann, darf es nicht sein, dass diese Menschen kriminalisiert werden.*

**Markus Kunz (Grüne):** *Die verdeckte Observation von Verdächtigen stellt einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Die vorliegende Weisung vermag in keiner Weise, politischen, ethischen und juristischen Ansprüchen zu genügen. Der Grundrechtsschutz durch die Verfassung wird klar verletzt. Als der EGMR die mangelnde Gesetzesgrundlage monierte, gab er auch Eckwerte für eine solide Grundlage mit – sie wurden in der Weisung in keiner Art und Weise beachtet. Der wichtigste Punkt betrifft die Einhaltung der verfassungsmässigen Ordnung und damit des Gewaltmonopols des Staats. Es ist unhaltbar, dass in der Verwaltung eine Observationsinstanz geschaffen werden soll; Observationen sind der Polizei vorbehalten. Der EGMR weist auch auf die Wahrung der Verhältnismässigkeit hin. Als Minimalanforderung muss die Observation unabhängig überprüft und angeordnet werden, d. h., die Anordnung einer Observation kann nur durch eine gerichtliche Instanz erfolgen. Beides ist in unserem Fall nicht gegeben, und der Verweis auf die Sozialbehörde ist wirklich schwach. Die faktischen Voraussetzungen für eine Observation müssen abschliessend im Gesetz geregelt sein, das gilt insbesondere für den Anfangsverdacht. Hierzu müssten die Sozialen Dienste aber genügend Ressourcen haben. Der Persönlichkeitsschutz ist mit dem absoluten Schutz der Privatsphäre zu garantieren – das soll in unserem Land für alle gelten. Die Observationsverordnung als Experiment zu bezeichnen, finde ich unerhört. Wir experimentieren nicht mit den*

Grundrechten.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

**STR Raphael Golta:** *Zur rechtsstaatlichen Einordnung: Nach der Einführung des Inspektorats im Sozialhilfebereich vor gut zehn Jahren war es sehr ruhig. Die Arbeit des Inspektorats wurde generell als sehr positiv gewürdigt, und wir hatten weder gerichtlich noch politisch mit irgendwelchen Widerständen zu tun. Vor eineinhalb Jahren setzte das erwähnte Strassburger Urteil einiges in Bewegung – zu Recht. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir unsere Rechtsgrundlage zehn Jahre lang zu wenig hinterfragt haben. Dieses Versäumnis gilt es nachzuholen. Das Strassburger Urteil ist dabei selbstverständlich zu berücksichtigen. Im Zentrum der Diskussionen standen der Ablauf einer Bewilligung für eine Observation und allgemein die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen. Zum Bewilligungsprozess: Als demokratisch legitimierte, unabhängige Behörde soll die Sozialbehörde dafür sorgen, dass in der Stadt Zürich nicht einfach irgendwelche Sozialhilfebezüger observiert werden können, sondern nur diejenigen, bei denen ein Verdacht besteht und bei denen die anderen Instrumentarien ausgeschöpft wurden. Die Bewilligung soll von einem 3er-Gremium der Sozialbehörde angeordnet werden, das bedeutet eine zusätzliche Legitimation. Die Gerichte und die Polizei sind wichtige Institutionen, aber zu meinen, wenn eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter etwas bewilligt, habe man die totale rechtsstaatliche Absicherung, ist eine Illusion. Die Sozialbehörde ist sich ihrer Verantwortung bewusst, die sie in dem neu ausgestalteten Prozess hat, und wird sich auch um die entsprechenden Ressourcen bemühen. Da die Wahl der Sozialbehörde in der Kompetenz des Gemeinderats liegt, ist auch dieser angehalten, dafür zu sorgen, dass die Sozialbehörde aus kompetenten Mitgliedern besteht. Es ist richtig, dass wir jetzt einen ordentlichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen und dass der Gemeinderat über zahlreiche Einzelanträge befinden kann. Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum, und es besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Beurteilung. Die abstrakte Normenkontrolle, die von manchen Parteien angestrebt wird, ist ein legitimes Instrument im Rahmen unserer Rechtsstaatlichkeit. Es ist mir lieber, wenn ein Gericht grundsätzlich prüft, inwiefern der Gemeinderat zum Erlass einer solchen Regelung kompetent ist, als wenn dies anhand eines Einzelfalls geschehen würde. Ich bin zuversichtlich, dass wir uns im korrekten rechtlichen Rahmen befinden, aber die Legitimation des Erlasses wird natürlich durchaus gestärkt, wenn auch ein Gericht zu dieser Einschätzung kommt. Observationen haben sich in den letzten zehn Jahren zur verhältnismässigen Bekämpfung von Missbrauch bewährt. Die Observationen und die Arbeit des Inspektorats entlasten jene Menschen, die zu Recht Sozialhilfe beziehen. Ich finde es wichtig, dass Missbrauch bekämpft wird. Das wichtigste Thema im Zusammenhang mit Observationen ist Schwarzarbeit. An der Bekämpfung von Schwarzarbeit sehe ich nichts falsches. Schwarzarbeit kann nicht durch Sozialarbeit aufgedeckt werden, sondern nur durch Beobachtung. Der Stadtrat ist bereit, das eingereichte Postulat zum Thema Ausbau in der Sozialarbeit zu prüfen – es hat aber nicht besonders viel mit der Missbrauchsbekämpfung zu tun. Hierzu brauchen wir andere Instrumentarien. Der Hausbesuch von Sozialhilfeklientinnen und -klienten zur Aufdeckung von Missbrauch ist*

7 / 33

*übrigens ein wesentlich massiverer Eingriff als eine Observation im öffentlichen Raum. Das Ziel des Stadtrats und der Sozialbehörde ist eine Verordnung, mit der sich arbeiten lässt. Die Kommission hat eine gute Grundlage gelegt; mit den noch zu diskutierenden Anträgen können wir grundsätzlich arbeiten. Sobald ein Auto im Einsatz ist, wird es ohne GPS-Tracker schwierig, insofern hat der Entscheid bezüglich GPS durchaus materielle Auswirkungen.*

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 3:

**Katharina Prelicz-Huber (Grüne):** *Der Zweck einer Observation muss klar sein. Dies bedingt eine abschliessende Formulierung, deshalb ist das Wort «insbesondere» zu streichen.*

Kommisionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 3:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Für uns ist das eine unnötige Präzisierung.*

Änderungsantrag zu Art. 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 3:

Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse, ~~insbesondere~~ hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Ezgi Akyol (AL), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 4:

**Anjushka Früh (SP):** *Bisher wurde die verdeckte Observation nach dem verwaltungsinternen Durchlauf von einem Einzelmitglied der Sozialbehörde bewilligt. Unseres Erachtens genügt eine solche Bewilligungspraxis rechtsstaatlichen Anforderungen nicht. Mit der Bewilligung durch ein 3er-Gremium wird die Legitimation*

des Entscheids, eine verdeckte Observation durchzuführen, erhöht. Der konkrete Einzelfall und der verlangte Anfangsverdacht werden eingehender geprüft. Im Vergleich zum Antrag der Minderheit 1 lässt die Variante der Mehrheit mehr organisatorischen Spielraum zu.

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 4:

**Ezgi Akyol (AL):** Die Sozialbehörde setzt sich aus zwei Kammern zusammen, die sich alle drei Wochen treffen. Eine der Kammern soll die Observationsaufträge prüfen und erteilen. Das macht die Auftragserteilung transparenter, demokratischer und erhöht die Legitimität. Für uns ist das aber nur eine Schadensbegrenzung. Auf Bundesebene wurde diskutiert, ob eine Observation unabhängig von den eingesetzten technischen Hilfsmitteln immer eine richterliche Bewilligung benötige. Thomas Gächter, Professor für Staats- und Sozialversicherungsrecht an der Uni Zürich, vertritt bezüglich Observationen im Sozialversicherungsbereich folgenden Standpunkt: Es handle sich vorliegend nicht um eine einfache Observation, die gemäss Artikel 282 Strafprozessordnung (StPO, 312.0) bewilligungsfrei möglich ist, weil die Observationsmöglichkeiten weiter gehen als bei einer einfachen Observation. Wenn man Kohärenz mit dem Strafrecht schaffen möchte, müsste man eine Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht einbauen. Die Mitglieder der Sozialbehörde sind für eine solche Tätigkeit nicht ausgebildet.

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 4:

**Roberto Bertozzi (SVP):** Die Anträge der Mehrheit und der Minderheiten 1 und 2 erachten wir als unnötige Ergänzungen.

Änderungsantrag zu Art. 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 4:

Die Sozialbehörde oder ~~ein von dieser bezeichnetes Mitglied~~ drei von dieser bezeichnete Mitglieder unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 4:

Die Sozialbehörde ~~oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied~~ oder eine Kammer der Sonderfall- und Einsprachekommission (SEK) der Sozialbehörde

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)  
Minderheit 1: Ezgi Akyol (AL), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne)  
Minderheit 2: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP)  
i. V. von Rolf Müller (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	77 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Stadtrat/ Minderheit 2	<u>20 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 4 lit. b:

**Katharina Prelicz-Huber (Grüne):** Hier geht es um die Frage, wie lange man überhaupt beobachten darf. Wir sind klar der Meinung, dass 20 Tage innerhalb von 3 Monaten definitiv genügen und eine Verlängerung um «nur» 10 Tage nicht nötig ist. Sollten tatsächlich neue Verdachtsmomente auftreten, kann man ja wieder einen Antrag stellen, das wäre eine saubere Lösung.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 4 lit. b:

**Karin Weyermann (CVP):** Es soll eben durchaus auch dann noch mal eine Observation möglich sein, wenn man gegen Ende der 20 Tage oder der 3 Monate gerade etwas zu entdecken beginnt. Dann soll die Möglichkeit zu einer einmaligen Verlängerung bestehen. Das sind nicht allzu viele Fälle, aber es kann durchaus einmal so weit kommen.

Änderungsantrag zu Art. 4 lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

10 / 33

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 4 lit. b:

a. (unverändert)

b. bewilligt auf begründetes Gesuch des Inspektorats hin eine Verlängerung der Observation.

Mehrheit:	Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Referentin; Markus Baumann (GLP), Roberto Bertozzi (SVP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP)
Enthaltung:	Mathias Manz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 5:

**Marcel Tobler (SP):** *Es geht darum, ob Dritte, also private Detektive im Auftrag des Inspektorats, gewisse Arbeitsleistungen ausführen sollen. Die Mehrheit ist der Meinung, das soll möglich sein, aber nur in absoluten Ausnahmefällen, nämlich nur dann, wenn es 1. bei einer laufenden Observation notwendig ist, das Personal auszuwechseln, damit die Observation nicht entdeckt wird, oder 2. bei einer hohen Pendenzenlast des Inspektorats – es sind acht Mitarbeitende, und es kann sein, dass es notwendig wird, auf zusätzliche Kräfte zurückzugreifen. Es wurde uns versichert, dass es sich dabei um Leute handelt, die dem Inspektorat bestens und seit mehreren Jahren bekannt sind. Der Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 2 hängt damit zusammen: Die Arbeitsleistungen werden über Aufträge eingekauft, aber die Verantwortung bleibt beim Inspektorat. Es ist wichtig, dass bei der Überprüfung der Arbeit des Inspektorats genauso auch die Arbeitsleistungen der Dritten überprüft werden. Deshalb wollen wir das klar regeln.*

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 5:

**Katharina Prelicz-Huber (Grüne):** *Wenn schon Observationen gemacht werden, dann sollen sie in der Verwaltung – beim Staat – bleiben, und es sollen nicht auch noch irgendwelche privaten Securitas-Firmen «schnüffeln» gehen, die zudem sogar noch mehr Kompetenzen als die Polizei haben. Wir wollen keine Dritten. Wir wollen, dass die Leute intern bekannt sind und dass ihre Arbeit überprüfbar ist.*

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 5:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Ich möchte darauf hinweisen, dass viele Gemeinden – u. a. auch die Stadt Schlieren – in diesem Bereich ausschliesslich mit externen Personen*

11 / 33

*zusammenarbeiten, d. h., sie haben gar keine internen Sozialinspektoren. Interessant ist auch die Haltung, wonach man die Sozialhilfebezüger nach Möglichkeit nicht kontrollieren soll, die Arbeit der Inspektoren aber soll überprüft und unter Kontrolle gestellt werden – das bestätigt meinen Eindruck einer gewissen Einseitigkeit. Wir folgen auch hier dem Stadtrat.*

Änderungsantrag zu Art. 5

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen ~~Fällen~~ kann das Inspektorat Dritte beiziehen.

Der Beizug ist ausschliesslich zulässig

a. um eine Aufdeckung der Observation zu verhindern;

b. bei hoher Pendenzenlast des Inspektorats.

<sup>3</sup> (unverändert)

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

<sup>1</sup> (unverändert)

~~<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann das Inspektorat Dritte beiziehen.~~

<sup>3</sup> (unverändert)

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Mehrheit: Marcel Tobler (SP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP)

Minderheit 1: Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP)

Minderheit 2: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP)  
i. V. von Rolf Müller (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	75 Stimmen
Antrag Minderheit 1	25 Stimmen
Antrag Stadtrat/ Minderheit 2	<u>20 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

12 / 33

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 6:

**Katharina Prelicz-Huber (Grüne):** *Der politisch Verantwortliche oder die politisch Verantwortliche soll ausdrücklich nicht in der Behörde vertreten oder in die Überprüfung involviert sein. Die Gewalten werden ohnehin schon gefährlich vermischt, da darf nicht auch noch ein Exekutivmitglied einbezogen werden.*

Kommisionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 6:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Wir haben vollstes Vertrauen in STR Raphael Golta und beantragen keinen Ausschluss. Aber es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Stadtrat auch Vorsteher der Sozialbehörde sein sollte oder ob die Sozialbehörde als unabhängige Instanz walten sollte. Im Zusammenhang mit der Weisung vertreten wir die Position des Stadtrats.*

Änderungsantrag zu Art. 6

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6:

Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements beaufsichtigt die Tätigkeit der mit der Durchführung von Observationen betrauten Stellen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

13 / 33

Wortmeldungen siehe Änderungsantrag zu Art. 6

Änderungsantrag zu Art. 6, neuer Abs. 2 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 6, Abs. 2:

<sup>2</sup> Sofern für eine Observation Dritte beigezogen wurden, findet im Rahmen der Aufsicht eine umfassende Überprüfung statt.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Marcel Tobler (SP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)
Enthaltung:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 20 Stimmen (bei 25 Enthaltungen) zu.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 7:

**Katharina Prelicz-Huber (Grüne):** Die Fälle sollen nicht weitergeleitet werden, weil es an der nötigen Zeit für eine genaue Abklärung mangelt. Vielmehr sollen die Leute genügend Zeit haben für eine tatsächliche Abklärung im Detail. Wir wollen nicht hören, es sei schwierig – das ist ein enorm schwammiger Begriff. Wo fängt die Schwierigkeit an, oder welche Bereiche fallen darunter? Das hat teilweise wirklich damit zu tun, dass die Leute viel Arbeit haben und dass gewisse, komplizierte Fälle mehr Abklärungen bedingen. Wir wollen diesen schwammigen Begriff nicht in der Verordnung haben, sondern eben STR Raphael Golta die Chance geben, für genügend Sozialtätige zu sorgen, die ihrem Auftrag wirklich nachkommen können.

Kommisionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 7:

**Roberto Bertozzi (SVP):** Die Mehrheit lehnt den Minderheitsantrag als unnötige Einschränkung ab.

Änderungsantrag zu Art. 7

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 7:

Eine Observation ist zulässig, sofern:

- a. (unverändert)
- b. die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachverhalts sonst erfolglos wären ~~oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden.~~

Mehrheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP), Mathias Manz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 8:

**Marcel Tobler (SP):** Zweck der Observation ist die Abklärung von Erwerbseinkommen und – vorliegend besonders wichtig – der Wohnsituation. Offenbar gibt es Betrügereien im Zusammenhang mit der Darlegung der Wohnsituation. Die Mehrheit will die Legitimation stärken, indem sie die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Observation einer vermutlichshalber im gleichen Haushalt lebenden Person klar formuliert. Eine solche Observation soll nur zulässig sein, wenn die Sozialhilfe beziehende Person ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 8:

**Ezgi Akyol (AL):** Die Observation muss immer Ultima Ratio sein. Es gibt mildere Mittel zur Ermittlung der Haushaltsgrösse einer Sozialhilfe beziehenden Person. Eine Grundrechtseinschränkung ist nur zulässig, wenn sie u. a. verhältnismässig – also geeignet, erforderlich und zumutbar – ist. Erforderlich bedeutet, dass der Eingriff nur dann zulässig ist, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht.

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 8:

**Roberto Bertozzi (SVP):** Für uns sind das unnötige Präzisierungen.

15 / 33

### Änderungsantrag zu Art. 8

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8:

<sup>1</sup>Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die vermutungshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.

<sup>2</sup>Eine Observation von Personen, die vermutungshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person ist nur zulässig, wenn die Sozialhilfe beziehende Person ausdrücklich auf diese Befugnis hingewiesen wurde.

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8:

Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen ~~oder Personen, die vermutungshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.~~

[Art. 14 Abs. 3 wird gestrichen.]

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Mehrheit:	Marcel Tobler (SP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP)
Minderheit 1:	Ezgi Akyol (AL), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Anjushka Früh (SP)
Minderheit 2:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 Gescho GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	70 Stimmen
Antrag Minderheit 1	27 Stimmen
Antrag Stadtrat/ Minderheit 2	<u>20 Stimmen</u>
Total	117 Stimmen
= absolutes Mehr	59 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

16 / 33

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 9:

**Marcel Tobler (SP):** Für die Minderheit 1 ist wichtig, dass die Beobachtung nur bei fremden, nicht aber bei eigenen Wohnungen möglich ist. Es geht darum, herauszufinden, ob jemand schwarz arbeitet. Schwarzarbeit kann in Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten anderer Personen bzw. im Aussenbereich stattfinden. Die Observation soll nur dann zulässig sein, wenn sie der Abklärung der Erwerbstätigkeit oder der Arbeitsfähigkeit dient.

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 9:

**Ezgi Akyol (AL):** Gemäss Weisung entspricht der erste Absatz der Regelung in der StPO, der zweite Absatz hingegen nimmt Bezug auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und geht somit weiter als die Regelung in der StPO. Der Antrag der Minderheit 1 schreibt lediglich fest, was sowieso bereits so gemacht wird. Er bedeutet keine Verbesserung.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 9:

**Roberto Bertozzi (SVP):** Das sind aus unserer Sicht unnötige Einschränkungen.

Änderungsantrag zu Art. 9

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 9:

Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:

- a. (unverändert)
- b. in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist, sofern der Zweck der Observation der Abklärung der Erwerbstätigkeit oder der Arbeitsfähigkeit dient.

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 9:

Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:

- a. (unverändert)
- ~~b. in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist.~~

17 / 33

Mehrheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)
Minderheit 1:	Marcel Tobler (SP), Referent; Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP)
Minderheit 2:	Ezgi Akyol (AL), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Anjushka Früh (SP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat/ Mehrheit	58 Stimmen
Antrag Minderheit 1	37 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>25 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 2 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 58 gegen 51 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) zugestimmt.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 10:

**Katharina Prelicz-Huber (Grüne):** *Wir wollen keine Verlängerung, 20 Tage genügen. Wenn die 20 Tage gut auf die 3 Monate verteilt werden, hat man sehr viel Zeit – und wenn man nichts sieht, sieht man eben nichts. Allenfalls muss aufgrund eines klaren Verdachts und neuer Einsichten ein neuer Antrag gestellt werden.*

Kommisionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 10:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Aus Sicht der SVP ist die Verlängerung um 10 Observationstage innerhalb eines Monats eine Kompromisslösung und stellt die untere Grenze dar. Verschiedene Spezialisten, die in dem Bereich tätig sind, wünschten sich eigentlich längere Zeiträume.*

Änderungsantrag zu Art. 10 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 10:

~~<sup>2</sup> Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.~~

Mehrheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 11:

**Ezgi Akyol (AL):** *Wir zweifeln daran, dass der Einsatz von GPS-Peilsendern ohne richterliche Genehmigung rechtmässig ist. Ausserdem ist die Verhältnismässigkeit infrage zu stellen. Dem Basler Kommentar ist in Bezug auf Observationen (Art. 282 StPO) Folgendes zu entnehmen: «Der Einsatz von technischen Geräten zur Feststellung des Standortes von Personen und Sachen ist immer bewilligungspflichtig.» Auch Staatsrechtsprofessor Gächter stellt klar: «Der Einsatz von GPS-Peilsendern zur Standortfeststellung stellt keine einfache Observation dar. Der Einsatz von GPS-Peilsendern bedarf einer vorgängigen richterlichen Genehmigung.» Aus der Stellungnahme des Bundesrats: «Selbst im Bundesgesetz über den Nachrichtendienst gehört der Einsatz von Ortungsgeräten zur Feststellung des Standorts und der Bewegung von Personen oder Sachen zu den sogenannten genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, die durch eine Richterin bewilligt werden müssen. Entsprechend müsste auch für den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im ATSG ein Richtervorbehalt vorgesehen werden.» Auch wenn das Sozialversicherungsrecht und die Sozialhilfe rechtlich nicht verknüpft sind, sind die grundrechtlichen Ansprüche die gleichen. Es ist absurd, dass das Sozialdepartement weitergehende Befugnisse als die Strafverfolgungsbehörde und der Nachrichtendienst haben soll. Es wurde gesagt, eine richterliche Genehmigung sei nicht möglich, weil die Instanz dazu fehle. Das zeigt doch klar auf, dass die Verordnung auf kommunaler Ebene völlig falsch angesiedelt ist. In der Kommission wurde ganz klar gesagt, dass GPS-Peilsender bereits heute schon nur für Echtzeitverfolgungen eingesetzt werden und dass kein Bewegungsprofil erstellt wird. Auch die ausdrückliche Bewilligung von GPS-Peilsendern durch die vorgesetzte Stelle entspricht dem Status quo und stellt also*

19 / 33

*ebenfalls keine Verbesserung dar.*

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 11:

**Roberto Bertozzi (SVP):** Die Mehrheit unterstützt die Haltung des Stadtrats, wonach GPS-Ortung möglich sein soll. Als politische Behörde machen wir Gesetze bzw. Verordnungen. Wir entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.

Änderungsantrag zu Art. 11

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 11:

Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.

Mehrheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)  
 Minderheit: Ezgi Akyol (AL), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Anjushka Früh (SP)  
 Enthaltung: Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Ezgi Akyol (AL) beantragt Abstimmung unter Namensaufruf.

Der Rat stimmt dem Antrag von Ezgi Akyol (AL) mit 94 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 30 Stimmen gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR erreicht.

Abstimmung gemäss Art. 41 GeschO GR:

Abstimmungsprotokoll				
Platz#	Name	Vorname	Partei	Stimme
088	Akyol	Ezgi	AL	NEIN
171	Albrecht	Patrick	FDP	JA
084	Angst	Walter	AL	NEIN
138	Anken	Walter	SVP	JA
013	Aubert	Marianne	SP	ENTHALTEN
137	Balsiger	Samuel	SVP	JA
121	Bartholdi	Roger	SVP	JA
105	Baumann	Markus	GLP	JA
168	Baumer	Michael	FDP	JA

018	Beer	Duri	SP	ENTHALTEN
114	Bertozzi	Roberto	SVP	JA
061	Blättler	Florian	SP	ENTHALTEN
133	Bodmer	Onorina	FDP	JA
031	Brander	Simone	SP	ENTHALTEN
120	Brunner	Alexander	FDP	JA
052	Bührig	Marcel	Grüne	NEIN
165	Bünger	Pablo	FDP	JA
069	Bürgisser	Balz	Grüne	NEIN
002	Bürki	Martin	FDP	JA
033	Denoth	Marco	SP	ENTHALTEN
009	Diggelmann	Simon	SP	ENTHALTEN
004	Egger	Heidi	SP	ENTHALTEN
167	Egger	Urs	FDP	JA
130	Egli	Andreas	FDP	JA
030	Egloff	Mathias	SP	ENTHALTEN
062	Erdem	Niyazi	SP	ENTHALTEN
127	Fehr	Urs	SVP	JA
008	Fischer	Renate	SP	ENTHALTEN
015	Frei	Dorothea	SP	ENTHALTEN
045	Früh	Anjushka	SP	NEIN
101	Garcia	Isabel	GLP	JA
087	Garcia Nuñez	David	AL	NEIN
027	Glaser	Helen	SP	ENTHALTEN
135	Götzl	Martin	SVP	--
020	Graf	Davy	SP	ENTHALTEN
102	Gredig	Corina	GLP	JA
082	Guggenheim	Eduard	AL	NEIN
048	Helfenstein	Urs	SP	ENTHALTEN
072	Hirsiger	Eva	Grüne	NEIN
011	Huber	Patrick Hadi	SP	ENTHALTEN
143	Hungerbühler	Markus	CVP	JA
160	Hüni	Guido	GLP	JA
116	Huser	Christian	FDP	JA
175	Hüssy	Kurt	SVP	--
108	im Oberdorf	Bernhard	SVP	JA
123	Iten	Stephan	SVP	JA
039	Kälin-Werth	Simon	Grüne	NEIN
014	Käppeli	Hans Jörg	SP	ENTHALTEN
086	Kirstein	Andreas	AL	NEIN

025	Kisker	Gabriele	Grüne	NEIN
118	Kleger	Thomas	FDP	JA
026	Knauss	Markus	Grüne	NEIN
147	Kobler	Raphael	FDP	JA
046	Kraft	Michael	SP	ENTHALTEN
099	Krayenbühl	Guy	GLP	JA
001	Küng	Peter	SP	ENTHALTEN
054	Kunz	Markus	Grüne	NEIN
068	Kurtulmus	Muammer	Grüne	NEIN
066	Lamprecht	Pascal	SP	ENTHALTEN
158	Landolt	Maleica	GLP	JA
134	Leiser	Albert	FDP	JA
081	Leitner Verhoeven	Andrea	AL	NEIN
178	Liebi	Elisabeth	SVP	JA
149	Luchsinger	Christoph	FDP	JA
077	Maino	Rosa	AL	NEIN
201	Manser	Joe A.	SP	ENTHALTEN
042	Manz	Mathias	SP	ENTHALTEN
163	Mariani	Mario	CVP	JA
051	Marti	Elena	Grüne	NEIN
154	Marty	Christoph	SVP	JA
071	Meier-Bohrer	Karin	Grüne	NEIN
104	Merki	Markus	GLP	JA
161	Meyer	Pirmin	GLP	--
140	Monn	Thomas	SVP	JA
024	Moser	Felix	Grüne	NEIN
152	Müller	Marcel	FDP	JA
173	Müller	Rolf	SVP	JA
096	Nabholz	Ann-Catherine	GLP	--
032	Näf	Ursula	SP	ENTHALTEN
125	Osahr	Thomas	SVP	JA
058	Papageorgiou	Kyriakos	SP	NEIN
115	Pflüger	Severin	FDP	JA
037	Prelicz-Huber	Katharina	Grüne	NEIN
073	Probst	Matthias	Grüne	NEIN
157	Regli	Daniel	SVP	JA
044	Renggli	Matthias	SP	ENTHALTEN
006	Richli	Mark	SP	ENTHALTEN
112	Richter	Derek	SVP	JA
021	Rothenfluh	Gabriela	SP	NEIN

097	Roy	Shaibal	GLP	JA
005	Rudolf	Reto	CVP	JA
055	Rykart Sutter	Karin	Grüne	NEIN
010	Sangines	Alan David	SP	ENTHALTEN
065	Savarioud	Marcel	SP	ENTHALTEN
003	Schatt	Heinz	SVP	JA
176	Schick	Peter	SVP	JA
089	Schiller	Christina	AL	NEIN
083	Schiwow	Michail	AL	NEIN
049	Schmid	Marion	SP	ENTHALTEN
170	Schmid	Michael	FDP	JA
146	Schoch	Elisabeth	FDP	JA
156	Schwendener	Thomas	SVP	JA
041	Seidler	Christine	SP	NEIN
110	Señorán	Maria del Carmen	SVP	--
098	Siev	Ronny	GLP	JA
019	Silberring	Pawel	SP	ENTHALTEN
151	Simon	Claudia	FDP	JA
124	Sinovic	Dubravko	SVP	JA
107	Sobernheim	Sven	GLP	JA
017	Speck	Roger-Paul	SP	ENTHALTEN
034	Strub	Jean-Daniel	SP	ENTHALTEN
035	Tobler	Marcel	SP	ENTHALTEN
150	Tognella	Roger	FDP	--
162	Traber	Christian	CVP	JA
166	Tschanz	Raphaël	FDP	JA
183	Urben	Michel	SP	ENTHALTEN
141	Urech	Stefan	SVP	JA
047	Utz	Florian	SP	ENTHALTEN
119	Vogel	Sebastian	FDP	JA
144	Vogelbacher	Reto	CVP	JA
129	Weyermann	Karin	CVP	JA
109	Widmer	Johann	SVP	JA
028	Wiesmann	Barbara	SP	ENTHALTEN
095	Wiesmann	Matthias	GLP	JA
063	Ziswiler	Vera	SP	ENTHALTEN

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 27 Stimmen (bei 35 Enthaltungen) zu.

23 / 33

Da der vorhergehende Änderungsantrag abgelehnt wurde, wird über die nachfolgenden Eventualanträge abgestimmt.

Kommissionsmehrheit Eventualantrag zu Art. 11:

**Karin Weyermann (CVP):** *Wir wollen, dass die Ortung von Fahrzeugen möglich ist. Es stimmt, dass diese bereits heute nur eingesetzt wird, um Fahrzeugen in Echtzeit folgen zu können. Die Ortung von Fahrzeugen ist ein Sicherheitsfaktor für jene, die die Observation durchführen, zudem ist sie ressourcenschonend. In einem neuen Basler Obergerichtsentscheid wird festgehalten, dass GPS-Peilsender – wenigstens im Privatbereich – rechtmässig eingesetzt werden können, schliesslich kann man ein Auto draussen ja auch mit blosssem Auge sehen. Der Einsatz von GPS soll also das Folgen von Personen vereinfachen, er soll aber nicht dazu dienen, ein Bewegungsprofil zu erstellen – das erachten auch wir als einen sehr starken Eingriff in die Privatsphäre der einzelnen Personen. Mit dem Antrag soll das klar verschriftlicht werden.*

Kommissionsminderheit Eventualantrag zu Art. 11:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Der Eventualantrag ist eine unnötige Präzisierung.*

Eventualantrag 1 zu Art. 11, neuer Abs. 2 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11, Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Ortung von Fahrzeugen ist auf den Zweck beschränkt, einer observierten Person mit einem Fahrzeug in Echtzeit folgen zu können. Eine weitergehende Ermittlung oder eine Aufzeichnung des Standorts, insbesondere zur Erstellung eines Bewegungsprofils oder ähnlicher Datenaufzeichnungen sowie deren Verwendung zu Beweis Zwecken sind nicht zulässig.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Referentin; Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)
Enthaltung:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 38 gegen 20 Stimmen (bei 61 Enthaltungen) zu.

24 / 33

Kommissionsmehrheit Eventualantrag zu Art. 11 neuer Abs. 3:

**Karin Weyermann (CVP):** *Wir wollen ausdrücklich erwähnen, dass die Ortung von Fahrzeugen durch die Sozialbehörde bewilligt werden muss und nicht einfach im Rahmen der grundsätzlichen Bewilligung der Observation erfolgen kann.*

Kommissionsminderheit Eventualantrag zu Art. 11 neuer Abs. 3:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Auch das ist für uns eine unnötige Präzisierung.*

Eventualantrag 2 zu Art. 11, neuer Abs. 3 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11, Abs. 3:

<sup>3</sup>Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ortung von Fahrzeugen muss im Rahmen der Anordnung der Observation nach Art. 4 explizit beantragt und bewilligt werden.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Referentin; Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)
Enthaltung:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 37 gegen 20 Stimmen (bei 62 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 11 neuer Abs. 4:

**Katharina Prelicz-Huber (Grüne):** *Es wurde jetzt ermöglicht, sehr weit in die Privatsphäre einzugreifen. Es sollen wenigstens nicht auch noch Drohnen eingesetzt werden können, denn das wäre sehr unverhältnismässig. Wir haben den Begriff «Fluggeräte aller Art» gewählt, um auch künftige Entwicklungen abzudecken.*

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 11 neuer Abs. 4:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Auch das ist für uns eine unnötige Präzisierung, weil wir nicht glauben, dass STR Raphael Golta eine «Flugwaffe» einführen möchte. Es ist für uns also unrealistisch, dass Fluggeräte überhaupt beschafft werden.*

25 / 33

Änderungsantrag zu Art. 11, neuer Abs. 4 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11, Abs. 4:

<sup>4</sup>Die Verwendung von Fluggeräten aller Art ist ausgeschlossen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Ezgi Akyol (AL), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 18 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 11 neuer Abs. 5:

**Anjushka Früh (SP):** *Die Möglichkeit, Tonaufzeichnungen zu machen, ist nicht nötig und wäre unverhältnismässig.*

Kommmissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 11 neuer Abs. 5:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Auch diesen Präzisionsantrag lehnen wir ab. Das Sozialinspektorat setzt grundsätzlich keine invasiven Mittel ein, weshalb wir nicht davon ausgehen, dass es zu Tonaufzeichnungen kommt.*

Änderungsantrag zu Art. 11, neuer Abs. 5 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11, Abs. 5:

<sup>5</sup>Tonaufzeichnungen sind ausgeschlossen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Markus Baumann (GLP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 12, neuer Abs. 3:

**Ezgi Akyol (AL):** *Das Inspektorat darf bei einer betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen. Mir ist schleierhaft, warum das noch als passives Beobachten bezeichnet wird. In der Kommission wurde gesagt: «Es darf nicht so weit kommen, dass die Sozialhilfeempfängerin meint, sie könne ein Geschäft machen. Die Polizei will einen Geschäftsabschluss. Dies macht die Observation nicht. Wir müssen einen Schaden benennen können. Wenn wir wissen, jemand verlangt 50 Franken pro Stunde, können wir den Verdienst den bezogenen Sozialleistungen gegenüberstellen.» In einem anonymisierten Ermittlungsbericht stand: «Es wurde ein Termin für eine Wohnungsbesichtigung zur Erstellung einer Offerte für eine Reinigung vereinbart.» Im Rahmen einer Scheinanfrage wurde mit der observierten Person also eine Wohnungsbesichtigung in der Wohnung einer Mitarbeiterin des Inspektorats vereinbart. Die Verwaltung meinte zwar, mit der vorliegenden Observationsverordnung wäre das nicht mehr möglich. Andererseits wurde aber auch immer wieder betont, die Verordnung halte den Status quo fest – das lässt mich an der Aussage der Verwaltung zweifeln. Zur Schadensbegrenzung soll die Scheinanfrage durch die vorgesetzte Stelle vorgängig bewilligt werden müssen.*

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 12, neuer Abs. 3:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Diese Präzisierung ist überflüssig.*

Änderungsantrag zu Art. 12, neuer Abs. 3 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 12, Abs. 3:

<sup>3</sup>Das Mittel der Scheinanfrage bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die vorgesetzte Stelle des Inspektorats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Ezgi Akyol (AL), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Minderheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP)  
i. V. von Rolf Müller (SVP)

27 / 33

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 14, neuer Abs. 4:

**Anjushka Früh (SP):** *Die von der verdeckten Observation betroffene Person soll umfassend und transparent informiert werden, welche hochsensiblen Daten über sie gesammelt wurden. Das kann nur durch eine aktive Informationspflicht der Sozialbehörde bzw. der Verwaltung erreicht werden. Die Hürde, das Akteneinsichtsrecht wahrzunehmen, ist immer hoch und vielfach sind sich die betroffenen Personen auch gar nicht bewusst, dass sie dieses Recht haben. Erst durch die automatische Herausgabe sämtlicher Daten wird der betroffenen Person der Umfang der verdeckten Observation klar, und erst in Kenntnis der vollen Sachlage kann sie die Rechtmässigkeit einer Observation prüfen lassen und gegen diese vorgehen. Bisher enthält der Ermittlungsbericht keine konkreten Informationen über die eingesetzten Mittel. Auch nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung kann die betroffene Person noch wissen wollen, was für Daten über sie erhoben wurden. Unter Umständen – nach dem Vorschlag des Stadtrats – sind die Daten zu diesem Zeitpunkt aber bereits vernichtet. Es soll verhindert werden, dass die betroffene Person zu einem späteren Zeitpunkt in eine Beweislosigkeit fällt, deren Folgen sie zu tragen hätte.*

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 14, neuer Abs. 4:

**Karin Weyermann (CVP):** *Die betroffenen Personen sollen ausdrücklich auf ihr Akteneinsichtsrecht aufmerksam gemacht werden. Aus unserer Sicht geht es aber zu weit, ein Paket mit allen Dokumenten zu verschicken – es dürfte sich um relativ umfangreiche Dokumente handeln. Selbstverständlich ist mit dem Akteneinsichtsrecht gewährt, dass die betroffene Person alles sieht, und wenn sie es wünscht, kann sie auch Kopien verlangen – das ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, 175.2) genügend geregelt.*

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 14, neuer Abs. 4:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Es soll verhindert werden, dass die betroffene Person aus den Akten lernen kann, welche Fehler sie gemacht hat und wie sie in Zukunft vorgehen muss, um erfolgreicher zu sein.*

28 / 33

Änderungsantrag zu Art. 14, neuer Abs. 4 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 14, Abs. 4:

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> (unverändert)

<sup>4</sup> Der vollständige Ermittlungsbericht und sämtliche erhobenen Informationen und Daten werden der betroffenen Person in jedem Fall mit der Information über die Observation nach Abs. 1 respektive der Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 zugestellt.

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 14, Abs. 4:

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> (unverändert)

<sup>4</sup> Die observierte Person wird mit der Information oder der Verfügung ausdrücklich auf das Akteneinsichtsrecht nach § 8 Verwaltungsrechtspflegegesetz hingewiesen.

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Mehrheit:	Anjushka Früh (SP), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Markus Baumann (GLP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit 1:	Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Referentin; Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP)
Minderheit 2:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	74 Stimmen
Antrag Minderheit 1	26 Stimmen
Antrag Stadtrat/ Minderheit 2	<u>20 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

29 / 33

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag, neuer Art. 15:

**Anjushka Früh (SP):** *Der EGMR hat ausdrücklich festgehalten, dass auch der Rechtsmittelweg in einer formellgesetzlichen Grundlage enthalten sein muss, und genau das wird mit diesem Antrag sichergestellt.*

Kommissionsminderheit Änderungsantrag, neuer Art. 15:

**Roberto Bertozzi (SVP):** *Auch das ist für uns eine unnötige Ergänzung.*

Änderungsantrag, neuer Art. 15 (Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Artikel 15:

<sup>1</sup>Gegen die Verfügung der für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Sozialbehörde schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Neubeurteilung durch den Stadtrat ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen und Neubeurteilungsentscheide der Sozialhilfe ist der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Markus Baumann (GLP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Observationsverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)**

vom 21. Juni 2017

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 18 Abs. 4 und 5 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981<sup>1</sup>, Art. 41 lit. I, Art. 75 lit. h und Art. 77 Abs. 1 lit. d GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Juni 2017<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

**Allgemeines**

- |            |  |
|------------|--|
| Gegenstand | Art. 1 Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie der dazugehörigen Verordnung <sup>4</sup> den Umgang mit Observationen, die zur Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug zum Einsatz kommen. |
| Begriff    | Art. 2 Die Observation gemäss dieser Verordnung ist das gezielte und auf eine bestimmte Dauer angelegte Beobachten von Vorgängen und Personen ohne Wissen der betroffenen Personen.  |
| Zweck      | Art. 3 Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse, hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse.                              |

**Zuständigkeiten**

- |           |   |
|-----------|---|
| Anordnung | Art. 4 Die Sozialbehörde oder drei von dieser bezeichnete Mitglieder unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements<br>a. erteilt dem Inspektorat des Sozialdepartements den Auftrag zur Durchführung einer Observation; |
|-----------|---|

---

<sup>1</sup> LS 851.1

<sup>2</sup> vom 26. April 1970, AS 101.100.

<sup>3</sup> Begründung siehe STRB Nr. 495 vom 21. Juni 2017.

<sup>4</sup> Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11.

	<p>b. bewilligt auf begründetes Gesuch des Inspektorats hin eine Verlängerung der Observation.</p>
Durchführung	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Die Observationen werden vom Inspektorat durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann das Inspektorat Dritte beiziehen. Der Beizug ist ausschliesslich zulässig</p> <p>a. um eine Aufdeckung der Observation zu verhindern;</p> <p>b. bei hoher Pendenzenlast des Inspektorats.</p> <p><sup>3</sup> Observationen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.</p>
Kontrolle	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements beaufsichtigt die Tätigkeit der mit der Durchführung von Observationen betrauten Stellen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern für eine Observation Dritte beigezogen wurden, findet im Rahmen der Aufsicht eine umfassende Überprüfung statt.</p>
	<p><b>Zulässigkeit</b></p>
Voraussetzung	<p>Art. 7 Eine Observation ist zulässig, sofern:</p> <p>a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht;</p> <p>b. die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachverhalts sonst erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden.</p>
Personelle Beschränkung	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die vermutungshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.</p> <p><sup>2</sup> Eine Observation von Personen, die vermutungshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person ist nur zulässig, wenn die Sozialhilfe beziehende Person ausdrücklich auf diese Befugnis hingewiesen wurde.</p>
Räumliche Beschränkung	<p>Art. 9 Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:</p> <p>a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder</p> <p>b. in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist.</p>
Zeitliche Beschränkung	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden.</p> <p><sup>2</sup> Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.</p> <p><sup>3</sup> Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.</p>

	<b>Observationsmittel</b>
Technische Hilfsmittel	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Ortung von Fahrzeugen ist auf den Zweck beschränkt, einer observierten Person mit einem Fahrzeug in Echtzeit folgen zu können. Eine weitergehende Ermittlung oder eine Aufzeichnung des Standorts, insbesondere zur Erstellung eines Bewegungsprofils oder ähnlicher Datenaufzeichnungen sowie deren Verwendung zu Beweis Zwecken sind nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ortung von Fahrzeugen muss im Rahmen der Anordnung der Observation nach Art. 4 explizit beantragt und bewilligt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Verwendung von Fluggeräten aller Art ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>5</sup> Tonaufzeichnungen sind ausgeschlossen.</p>
Scheinanfrage	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Das Inspektorat darf bei der betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>ein hinreichender Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug vorliegt;</li><li>ohne dieses Mittel die Verdachtsabklärung nicht möglich ist.</li></ol> <p><sup>2</sup> Das Mittel der Scheinanfrage ist nur für legale Geschäftstätigkeiten zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Das Mittel der Scheinanfrage bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die vorgesetzte Stelle des Inspektorats.</p>
	<b>Abschluss der Observation</b>
Ermittlungsbericht	<p>Art. 13 Die Ergebnisse der Observation, die für die Abklärung des Sachverhalts wesentlich sind, fliessen in einen Ermittlungsbericht ein.</p>
Information	<p>Art. 14 <sup>1</sup> Nach Erstellung des Ermittlungsberichts und vor Erlass einer Verfügung über die Leistung informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.</p> <p><sup>2</sup> Führt der Ermittlungsbericht zum Schluss, dass die konkreten Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug nicht bestätigt werden konnten, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.</p> <p><sup>3</sup> Wird eine Person observiert, die vermutlich im gleichen Haushalt wie die Sozialhilfe beziehende Person lebt, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle nach Vorliegen des Ermittlungsberichts die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.</p> <p><sup>4</sup> Der vollständige Ermittlungsbericht und sämtliche erhobenen Informationen und Daten werden der betroffenen Person in jedem Fall mit der Information über die Observation nach Abs. 1 respektive der Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 zuge-</p>

stellt.

- Rechtsmittelweg Art. 15 <sup>1</sup> Gegen die Verfügung der für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Sozialbehörde schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Neubeurteilung durch den Stadtrat ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Neubeurteilungsentscheide der Sozialhilfe ist der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

#### **Informationsbearbeitung**

- Zugriff und Bekanntgabe Art. 16 <sup>1</sup> Zugriff auf die Informationen, die durch Observation erhoben werden, haben ausschliesslich Mitarbeitende des Inspektorats.
- <sup>2</sup> Die erhobenen Informationen dürfen weder verwaltungsintern noch an Dritte bekanntgegeben oder weitergegeben werden.
- <sup>3</sup> Die Bekanntgabe oder Weitergabe aufgrund gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten sowie Einsichts- und Informationszugangsrechten bleibt vorbehalten.

- Löschung Art. 17 Das Inspektorat vernichtet die mit der Observation erhobenen Informationen innert zehn Tagen nach Rechtskraft der nach Abschluss der Observation ergehenden Verfügung.

#### **Schlussbestimmungen**

- Delegation Art. 18 Die Sozialbehörde regelt:
- die Einzelheiten des Verfahrens;
  - die Einzelheiten der Aktenführung und des Informationszugangs.
- Inkrafttreten Art. 19 Die Sozialbehörde setzt diese Verordnung in Kraft.<sup>5</sup>

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>5</sup> Inkraftsetzung auf den ...; Beschluss der Sozialbehörde vom ...